Amtsgericht Spandau ... 2
Anschrift ... 2
Kontakt ... 2
Barrierefreie Zugänge ... 2
Öffnungszeiten ... 2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten ... 2
Nahverkehr ... 2
Sonstige Hinweise zum Standort ... 2
Zahlungsmöglichkeiten ... 3
Zwangsvollstreckung - Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung ... 4
Voraussetzungen ... 4
Erforderliche Unterlagen ... 4
Gebühren ... 4
Rechtsgrundlagen ... 4
Hinweise zur Zuständigkeit ... 4

Amtsgericht Spandau

Amtsgericht Spandau

Anschrift

Altstädter Ring 7
13597 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90157 - 0
Fax: (030) 90157 - 444
Internet: http://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-spandau/
Kontaktformular: http://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-spandau/

Barrierefreie Zugänge

Den Behindertenparkplatz erreichen Sie über die Moritzstraße/ Münsingerstraße.

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag:	09:00 - 13:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 13:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 13:00 Uhr sowie 15:00 - 18:00 Uhr jedoch nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Freitag:	09:00 - 13:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Termine für Kirchenaustritte werden derzeit nur telefonisch unter der Nummer 030 / 90157 369 vergeben.

Nahverkehr

S-Bahn
S 5 (Haltestelle: S-Bahnhof Spandau)
U-Bahn
U 7 (Haltestelle: U-Bhf. Rathaus Spandau)
Bus
Linien 130, 134, 135, M45, 236, 237, 337, M32, M37, X33

Sonstige Hinweise zum Standort

Die Anreise mit dem PKW wird über die Moritzstraße/ Münsingerstraße empfohlen.

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Zwangsvollstreckung - Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung

Sind Sie mit der Art und Weise, wie eine Zwangsvollstreckung durchgeführt wird, nicht einverstanden, können Sie mit der Vollstreckungserinnerung überprüfen lassen, ob die Gerichtsvollzieherin, der Gerichtsvollzieher oder das Vollstreckungsgericht bei der Durchführung der Vollstreckung die Vorschriften beachtet hat.

Voraussetzungen

- **Eine Vollstreckungsmaßnahme findet statt**
  Sie sind von einer Maßnahme der Gerichtsvollzieherin, des Gerichtsvollziehers oder des Vollstreckungsgerichts (z. B. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, Ladung zur Vermögensauskunft) betroffen. Die Maßnahme ist noch nicht beendet.
- **Es bestehen Einwendungen gegen die Art und Weise, wie eine Zwangsvollstreckung durchgeführt wird**
  Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie der Meinung sind, dass:
  - die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Auftrag der Gläubigerin oder des Gläubigers auszuführen, oder einen Gegenstand pfändet, der nach Ihrer Auffassung unpfändbar ist
  - das Vollstreckungsgericht beim Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gesetzliche Voraussetzungen nicht beachtet hat (z. B. fehlende örtliche Zuständigkeit)

Erforderliche Unterlagen

- **Rechtsbehelf in Schriftform**
  Sie müssen die Vollstreckungserinnerung schriftlich einreichen und begründen.
- **Nachweise zur Vollstreckungsmaßnahme**
  Solche Nachweise können zum Beispiel sein:
  - Schreiben/Ladung/Protokoll der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers
  - Ausfertigung/Kopie der angegriffenen Maßnahme des Vollstreckungsgerichts

Gebühren

Das Verfahren ist gebührenfrei.
Für Zustellung und Kopien können Kosten entstehen.

Rechtsgrundlagen

- **Vollstreckungserinnerung**
  (http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__766.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk die

Vollstreckungsmaßnahme erfolgt ist.